

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 25

ausgegeben am 29. Januar 2016

---

## Finanzbeschluss vom 2. Dezember 2015 über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Universität Liechtenstein für die Jahre 2017 bis 2019

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2015 beschlossen:<sup>1</sup>

### Art. 1

#### *Staatsbeitrag für Lehre und Forschung sowie für Mieten, Betrieb und Unterhalt*

Das Land richtet an die Universität Liechtenstein für die konsekutiven Studiengänge (Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe), die Weiterbildungsstudiengänge, zur Basisfinanzierung der Forschung sowie für Mieten, Betrieb und Unterhalt für die Jahre 2017 bis 2019 jährlich 13 800 000 Franken aus.

### Art. 2

#### *Staatsbeitrag zur Äufnung des Forschungsförderungsfonds der Univer- sität*

1) Das Land richtet zur Äufnung des Forschungsförderungsfonds der Universität Liechtenstein für die Jahre 2017 bis 2019 jährlich 1 000 000 Franken aus.

2) Ziel und Ausrichtung des Forschungsförderungsfonds der Universität Liechtenstein hat im Grundsatz den bestehenden Regelungen zu entsprechen.

3) Die Beiträge gemäss Abs. 1 werden nur solange ausgerichtet, als keine spezialgesetzliche Grundlage für die grundsätzliche Forschungsförderung des Landes besteht.

### Art. 3

#### *Berichtswesen*

Die Universität Liechtenstein ist verpflichtet, der Regierung die für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht sowie für statistische Zwecke notwendigen Daten zu liefern. Dies beinhaltet insbesondere Daten zu den Studenten, den Absolventen und zum Personal.

### Art. 4

#### *Inkrafttreten*

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

1 *Bericht und Antrag der Regierung Nr. [129/2015](#)*